

der Landtags-Ordnung ohne ausdrückliche ständische Genehmigung nicht ausführbar ist, so haben Se. Königl. Majestät beschlossen, die Ständeversammlung wiederum einzuberufen, und geben derselben, unter Zurückziehung des allerhöchsten Decrets vom 23. März dieses Jahres, anheim, sich damit einzuverstehen, daß während der Vertagung der Kammern einzelne oder sämtliche Deputationen zur Vorberathung der ihnen zugewiesenen Gegenstände versammelt bleiben, auch wieder einberufen, sowie denselben etwaige weitere Vorlagen der Regierung überwiesen werden können.

Se. Königl. Majestät sehen der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 22. Mai 1872.

Johann.

(L.S.)

Richard Freiherr von Friesen.

Das Directorium beantragt, das eben verlesene königl. Decret nicht an eine Deputation zur Berichterstattung zu verweisen, vielmehr unter der Voraussetzung ausdrücklicher Zustimmung der Staatsregierung hierzu in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. März 1868 unter III zu § 129 der Verfassungsurkunde sofort in dessen Berathung einzutreten. Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie diesen Vorschlag des Directoriums genehmigen will, und für den Fall der Genehmigung würde ich dann die hohe Staatsregierung um ihre Zustimmung auf Grund § 123 der Verfassungsurkunde zu ersuchen haben; wird er abgelehnt, so würde dieses Decret zunächst an die erste Deputation zu verweisen sein.

Ich frage zunächst, ob Jemand über diesen Vorschlag des Directoriums das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall und ich erkläre somit den Antrag für angenommen. — Ich habe die hohe Staatsregierung nun zu fragen, ob sie genehmigt, daß davon abgesehen werde, daß das eingegangene königl. Decret an die Deputation verwiesen werde, und ob sie gestatten will, daß sofort in dessen Berathung bei der heutigen Tagesordnung eingegangen werde.

Staatsminister von Friesen: Die Regierung erklärt sich mit dem von dem Präsidium vorgeschlagenen und von der Kammer genehmigten Verfahren einverstanden.

Präsident von Zehmen: Es wird dieser Gegenstand also auf unsere heutige Tagesordnung gebracht. Zuvor sind jedoch noch einige andere Anzeigen zu erstatten. Ich habe zunächst der Kammer Vortrag zu erstatten über die eingegangenen Urlaubsgesuche. Es haben sich für die Dauer unseres gegenwärtigen Beisammenseins entschuldigen lassen wegen nicht zu unterbrechender Baderkuren die Herren Bürgermeister Dr. Koch, Professor Dr. Heinze, von Böhlau, von Burgk, Bürgermeister Martini und von Stammer. Die Herren bitten um Urlaub für die Dauer unseres gegenwärtigen Beisammenseins. Unter den angeführten Umständen dürfte dieser Urlaub nicht zu ver-

sagen sein. Herr Handelskammerpräsident Rülke ist nach Italien verreist und hat also nicht Kenntniß von unserer Einberufung. Herr von Nostitz-Ballwitz hat sich wegen unaufschieblicher Amtsgeschäfte für die Dauer unserer diesmaligen Sitzungen entschuldigen lassen. Herr von der Planitz hat wegen Erkrankung in seiner Familie um Urlaub gebeten ebenfalls auf die Dauer unseres Beisammenseins und Herr Landesältester Hempel bittet um Urlaub bis zum Monat August. Das Directorium aber schlägt vor, diesen Urlaub vorläufig auf 6 Wochen festzusetzen. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig.

Der Aufwärter der Ersten Kammer, Kahle, hat ein Bittgesuch um eine Beihilfe an das Directorium eingereicht; er ist erkrankt und abgehalten, seinen Dienst wieder anzutreten, und bittet deshalb um eine Beihilfe. Ich werde sein Gesuch auf den Tisch des Hauses auslegen und ist zu erwarten, ob die Kammermitglieder die Güte haben werden, eine Unterstützung zu unterzeichnen.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht als einziger Gegenstand, wie bereits mitgetheilt wurde, das königl. Decret Nr. 49, den Zusammentritt der Deputationen während der Vertagung der Ständeversammlung betreffend. Das königl. Decret Nr. 49 stellt unter Zurückziehung des allerhöchsten Decrets vom 23. März d. J. den Kammern anheim, sich damit einzuverstehen, daß während der Vertagung der Kammern einzelne oder sämtliche Deputationen zur Vorberathung der ihnen zugewiesenen Gegenstände versammelt bleiben, auch wieder einberufen, sowie denselben etwaige weitere Vorlagen der Regierung überwiesen werden können.

Es ist also nur ein Anheimgen, das die Staatsregierung uns entgegenbringt, wir sind dadurch veranlaßt, selbst die näheren Vorschläge zu machen und der Sache eine Gestaltung zu geben. Hiernach hat das Directorium sich für verpflichtet erachtet, für den Wiederzusammentritt der Kammer Anträge vorzubereiten, welche der Discussion über das königl. Decret und der Beschlußfassung Anhalt zu gewähren vermöchten. Es ist dies geschehen durch Vorlegung der Anträge unter a bis f, welche bereits gedruckt in Ihren Händen sind und folgendermaßen lauten:

Die Kammer wolle ihre Zustimmung dazu erklären:

- a) daß während der anderweit beabsichtigten Vertagung der Ständeversammlung die nachstehend näher bezeichneten ständischen Deputationen zur Vorberathung der ihnen zur Berichterstattung bereits überwiesenen Regierungsvorlagen und Petitionen, nach Maßgabe § 146 der Landtags-Ordnung versammelt bleiben, beziehentlich einberufen werden;
- b) daß
  - a) seitens der Ersten Kammer
    - aa) die Finanzdeputation, wegen der Vorlagen, die directe Besteuerung betref-